

# **Statt Steueramnestie: Einführung der straflosen Selbstanzeige und Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen**

**Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil**

In der Schweiz sind viele Bürgerinnen und Bürger der Meinung vor, dass jede Generation Steuerzahler einmal in ihrem Leben die Chance erhalten soll, von einer Steueramnestie zu profitieren. Steueramnestien wurden in der Schweiz letztmals in den Jahren 1940, 1945 und 1969 gewährt. Steueramnestien sind politisch nicht unbestritten, weil die ehrlichen Steuerzahler davon nicht profitieren, sondern nur jene, die den Fiskus möglicherweise während Jahren hintergangen haben. Amnestie bedeutet, dass Steuerzahler, die Steuern hinterzogen, ohne Strafe und ohne oder nur mit geringen Nachsteuern auf den Weg der Tugend zurückgeführt werden sollen. Ziel solcher Amnestien ist letztlich das bisher verborgene Steuersubstrat wieder ans Tageslicht zu bringen und der Besteuerung zu unterwerfen. Durch die Erweiterung des Steuersubstrates fliessen dem Fiskus inskünftig höhere Steuererträge zu, die dann auch den ehrlichen Steuerzahlern zugute kommen, indem die Mehreinnahmen des Staates entweder zum Schulden- und Defizitabbau, für Steuerersenkungen oder für Mehrausgaben eingesetzt werden können. 1972 schätzte der Bundesrat den gesamten amnestierten Vermögensbetrag der 1969er-Amnestie auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft auf rund CHF 11,5 Mrd. Auch wenn sich ehrliche Steuerzahler teilweise durch Steueramnestien als Geprellte vorkommen, befürworten dennoch breite Bevölkerungskreise solche Aktionen, insbesondere im Erbfalle, wenn sich herausstellt, dass der Erblasser Steuern hinterzog und die Erben diese Vergehen korrigieren möchten. In nicht wenigen Fällen kann das entdeckte unversteuerte Vermögen auch volkswirtschaftlich sinnvoller eingesetzt werden, als das steuerlich hinterzogene Schwarzgeld.

So wohl gemeint Forderungen nach einer Steueramnestie gemeint sind, so sind solche heute in ein Umfeld eingebettet, das sich wesentlich von jenem der Fünfziger und Sechzigerjahre unterscheidet. Mit der Einführung der Mehrwertsteuer hat der Anteil der indirekten Steuern an den Staatseinnahmen zugenommen, die wirtschaftliche Bedeutung der direkten Einkommenssteuer ist entsprechend gesunken. Viele der heutigen Subventionen und staatlichen Unterstützungen sind an das steuerbare Einkommen oder Vermögen gebunden. Wenn diese nicht ordnungsgemäss deklariert wurden, kann daraus bewusst oder unbewusst ein Subventionsbetrug resultieren, z.B. im Falle von Ergänzungsleistungen, Landwirtschaftssubventionen oder bei den Krankenkassenprämienverbilligungen. Im Zuge einer Steueramnestie müssten deshalb auch diese Bezüge korrigiert werden. Ebenso gewichtig dürften die Folgen von nicht deklarierten Einkommen für die Sozialversicherungen sein, denn sehr häufig sind z.B. bei Selbständigerwerbenden Einkünfte auch der AHV- und anderen Abgabepflichten unterworfen. Auch diese müssten nachträglich korrigiert werden. Der administrative Aufwand für solche nachträglichen Korrekturen wäre enorm und würde wohl allein aus diesen Gründen viele Amnestie-Kandidaten vor einem solchen Schritt zur Ehrlichkeit abhalten. Es gibt aber auch entlastende Faktoren. Einige der nicht-deklarierten Einkommen oder Einkommensteile wurden dennoch versteuert, weil sie der 35%igen Verrechnungssteuer unterlagen, die infolge der Nichtdeklaration nicht

zurückgefordert werden konnte. Verrechnungssteuern entbinden in der Schweiz allerdings nicht von der Steuerpflicht, weil z.B. Dividenden- oder Zinserträge die Höhe des gesamten Einkommens und damit den anzuwendenden progressiven Steuertarif mitbestimmen. Die Nachbesteuerung im Erbschaftsfalle ist mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Kommen Pauschalbesteuerungen zur Anwendung, besteht durchaus die Gefahr, dass bereits via Verrechnungssteuer teilweise oder gänzlich besteuerte Einkommen nochmals besteuert werden. Die Pauschalbesteuerung geht in der Regel vom Endbestand des Vermögens aus und basiert die Besteuerung auf einem theoretischen Einkommen darauf, unabhängig davon ob es sich bei der Vermögensvermehrung z.B. um einkommensbefreite Kapitalgewinne handelt. Für Nachkommen ist es auch oft schwierig, die Daten und Fakten der steuerlichen Vergangenheit des Erblassers zu ermitteln, insbesondere auch in Bezug auf bezogene Staatsbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge etc., denn Private unterliegen nicht der Buchführungspflicht.

Der Bundesrat hat deshalb unter Berücksichtigung der veränderten Umstände anstelle einer Steueramnestie, wie sie eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Polla im Jahre 2003 und im Jahre zuvor schon eine Standesinitiative des Kantons Tessin forderten, eine straflose Selbstanzeige und eine Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen vorgeschlagen. Die straflose Selbstanzeige von hinterzogenen Steuern ist dabei nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen vorgesehen. Nach dem Beschluss des Ständerates hat nun Ende Oktober 2007 auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) über diese Doppelvorlage im Hinblick auf ihre Behandlung in der Wintersession 2007 beraten. Im Falle der Vereinfachung der Nachbesteuerung im Erbfalle soll der Zeitraum für das Nachsteuerverfahren wie vom Bundesrat vorgeschlagen von heute zehn auf die letzten drei Steuerperioden, die vor dem Todesjahr abgelaufen sind, verkürzt werden. Eine Bestrafung der Erben für Steuervergehen des Erblassers ist aus Menschenrechtsgründen nicht mehr zulässig. Mit dem zweiten Teil der Vorlage sollen die Bestimmungen über die Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung so geändert werden, dass der steuerpflichtigen Person bei erstmaliger Selbstanzeige keine Busse auferlegt wird. Auch für andere Straftaten, die zum Zweck der Steuerhinterziehung begangen wurden, entfällt die Strafverfolgung. Diese Regelung befreit die Steuerpflichtigen allerdings nicht von der Zahlung der ordentlichen Nachsteuer sowie der Verzugszinsen. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse wie bis anhin einen Fünftel der hinterzogenen Steuer. Die Kommission sprach sich im Falle der juristischen Personen einstimmig für eine Bestimmung aus, wonach in Fällen, wo ein ehemaliges Mitglied oder ein ehemaliger Vertreter eines Organs einer juristischen Person erstmals eine Selbstanzeige einreicht, die anderen aktuellen und ehemaligen Mitglieder nicht strafrechtlich verfolgt werden und die Solidarhaftung entfällt.

**Fazit:** Auch wenn Steueramnestien politisch umstritten sind, sollte diese Vorlage unterstützt werden, denn sowohl im Erbschaftsfalle als auch im Falle der straflosen Selbstanzeige müsste per saldo ein höheres Steuersubstrat resultieren, das in Zukunft auch zum Wohle der Ehrlichen höhere Steuererträge abwirft. Werden die Anreize für die Selbstanzeige zu tief angesetzt, dann dürfte die straflose Selbstanzeige in der Praxis kaum genützt werden, womit auch die mit der Vorlage anvisierten höheren Steuererträge der Zukunft ausbleiben würden. Die Vorlage kann als ausgewogen beurteilt werden und sie bringt vor allem ehrlichen Erben grosse administrative Erleichterungen.